V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11297 – KKR / INFRACAPITAL / ZENOBE ENERGY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 337/05)

1. Am 15. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— KKR & Co. Inc. („KKR & Co.“, USA, und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „KKR“),

— Infracapital Greenfield Partners II SCSp und Infracapital Greenfield Partners II SCSpA (zusammen „Infracapital“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von M&G Alternatives Investment Management Limited („MGAIM“, Vereinigtes Königreich),

— Zenobe Energy Limited („Zielunternehmen“, Vereinigtes Königreich), derzeit kontrolliert von Infracapital.

KKR & Co. und Infracapital werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KKR ist eine weltweit agierende Investmentgesellschaft, die in der Verwaltung alternativer Vermögenswerte und auf den Kapitalmärkten tätig ist und Versicherungslösungen anbietet.

— Infracapital ist eine europäische Investmentgesellschaft, die in Infrastruktur investiert.

— Das Zielunternehmen bietet End-to-End-Lösungen für die Flottenelektrifizierung an, einschließlich Ladeinfrastruktur, Batterieaustausch und Softwarelösungen. Darüber hinaus entwirft, finanziert, baut und betreibt das Zielunternehmen Batterie-Energiespeichersysteme und befasst sich mit der Umwidmung von Batterien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11297 – KKR / INFRACAPITAL / ZENOBE ENERGY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË